

Auszug

Relevante Normen zum Barrierefreien Bauen

VV-TB Berlin

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (VV TB Bln)

vom 09. April 2025

veröffentlicht im ABl. vom 02. Mai 2025, S. 1192

Inhalt:

- DIN 18065 (Anlage A 4.2/1.): Gebäudetreppen
- DIN 18040-1 (Anlage A 4.2/2): Barrierefreies Bauen - Öffentlich zugängliche Gebäude
- Wohnungen (Anlage A 4.2/3) - Anforderungen siehe Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (Barrierefreies Wohnen Verordnung Berlin) vom 29. Januar 2019
- Beherbergungsräume (Anlage A 4.2/4)

Infos zu Normen, Produkten und Fördermitteln rund ums Barrierefreie Bauen finden Sie auf nullbarriere.de.



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

A 4.1 Allgemeines

Gemäß § 3 BauO Bln sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Die Anforderungen an die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit sind insbesondere gemäß §§ 16 und 50 BauO Bln umgesetzt, wenn bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen entsprechend den technischen Regeln bezüglich der Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung gemäß Abschnitt A 4.2 entworfen und ausgeführt werden.

A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln
1	2	3	4
A 4.2.1	Gebäudetreppen	DIN 18065:2020-08	Anlage A 4.2/1
A 4.2.2	Barrierefreies Bauen		
A 4.2.2.1	Öffentlich zugängliche Gebäude	DIN 18040-1:2010-10 ¹	Anlage A 4.2/2
A 4.2.2.2	Beherbergungsräume		Anlage A 4.2/ 4
A 4.2.2.3	Wohnungen ²		Anlage A 4.2/3

¹ Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 86a Abs. 1 Satz 4 BauO Bln („andere technische Lösung“) ausgeschlossen. Eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BauO Bln in Betracht, eine Erleichterung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen bei Sonderbauten kommt nur nach § 51 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 BauO Bln bleiben unberührt.

² Für Anforderungen an [barrierefreie Wohnungen](#) siehe Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (Barrierefreies Wohnen Verordnung Berlin) vom 29. Januar 2019.

Anlage A 4.2/1

Zu DIN 18065

1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen.

2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.

2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild A.8) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 8) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.

2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.

2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.

2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.

2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.

2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3 Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065:2020-08. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Anlage A 4.2/2

Zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Abs. 2 BauO Bln barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1 Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.

2 Treppen, die nach § 34 BauO Bln nicht notwendig sind, dürfen in begründeten Einzelfällen abweichend von Abschnitt 4.3.6.2 ausgeführt werden.

3 Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden, **wenn sichergestellt ist, dass auf kurzem Wege barrierefreie Toilettenräume bedarfsgerecht in ausreichender Anzahl vorhanden sind**. Erstreckt sich ein öffentlich zugänglicher Bereich über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen; mindestens ist aber ein zweiter Toilettenraum anzuordnen.

4 Abschnitt 4.2.1 gilt auch für nicht gebäudebezogene Hauptwege.

- 5 Abschnitt 4.2.2 ist von der Einführung ausgenommen.
- 6 Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 26 Abs. 4 BetrVO erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage A 4.2/3

Rollstuhlgerechte Wohnungen

Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen, soweit sie nach § 50 Abs. 1 BauO Bln rollstuhlgerecht sein müssen. Für rollstuhlgerechte Wohnungen gilt die 18040-2.

Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- 1 Für die Erschließung rollstuhlgerechter Wohnungen bis einschließlich der Wohnungseingangstür (hausflurseitig), sowie die Erschließung von wohnbezogene Angebote auf dem Grundstück, ist die Barrierefreies Wohnen Verordnung anzuwenden.
- 2 Für die Herstellung rollstuhlgerechter Wohnungen i.S.v. § 50 Absatz 1 BauO Bln sind die Regelungen des Abschnitt 5 mit der Kennzeichnung „R“ umzusetzen. Davon Ausgenommen sind:
 - 2.1 Abschnitt 5.3.2: Es genügt, wenn stattdessen ein Fenster den Anforderungen § 5 Absatz 5 Barrierefreies-Wohnen-Verordnung entspricht.
 - 2.2 Die Abschnitte 5.5.6. und 5.5.7.
 - 2.3 Abschnitt 5.6: Es genügt, wenn stattdessen § 5 Absatz 7 Barrierefreies-Wohnen-Verordnung umgesetzt wird.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage A 4.2/4

Bei der Umsetzung von barrierefreien und barrierefreien und uneingeschränkt mit Rollstuhl nutzbaren Beherbergungsräumen gemäß § 16 Betriebsverordnung ist zu beachten:

I. Barrierefreie Beherbergungsräume

1. Die Türen zu den barrierefreien Beherbergungsräumen sollen leicht zu erkennen und aufzufinden und mit geringem Kraftaufwand zu öffnen sein, bspw. mit Türschließern der Größe 3 gemäß DIN 1154 mit höchstens 25 N. Sie müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,05 m haben. Der Abstand von der Mittelachse von Türgriffen bis zum nächsten Bauteil, welches die Bewegung einschränkt, darf 0,50 m nicht unterschreiten. Türen müssen schwellenlos sein. Türen in barrierefreien Beherbergungsräumen müssen eine lichte Durchgangsbreite von 0,80 m. Bewegungsflächen dürfen sich überschneiden. Eine zusätzliche visuelle Alarmierung muss vorhanden sein. Bedienelemente zur zweckentsprechenden Nutzung des Beherbergungsraumes müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.
2. Lichte Durchgangsbreiten müssen mindestens 0,90 m sein. Mindestens einmal ist eine Bewegungsfläche von 1,20 m x 1,20 m vorzusehen.

3. Mindestens ein Fenster sollte eine freie Durchsicht ab 0,70 m über Oberkante Fertigfußboden gewährleisten; dies gilt nicht, wenn ein Freisitz vorhanden ist und die Tür zum Freisitz eine entsprechende Sicht nach außen ermöglicht. Der Griff dieses Fensters sollte nicht höher als 1,20 m über dem Fertigfußboden angeordnet sein. Die Anforderungen des § 38 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin bleiben hierbei unberührt.
4. Beherbergungsräume müssen mindestens eine Bewegungsfläche von 1,20 m x 1,20 m haben. Entlang der Längsseite eines Bettes ist die Bewegungsfläche von 1,20 m x 1,20 m nachzuweisen. Bei Küchen oder Kochnischen wird die Bewegungsfläche von 1,20 m x 1,20 m zwischen Unterschränken oder Unterschränken und Wänden gemessen. Küchen oder Kochnischen müssen unterfahrbar sein.
5. Die Tür barrierefreier Sanitärräume muss nach außen öffnen und von außen entriegelbar sein. Schiebe- und Raumspartüren sind zulässig. Mindestens eine Dusche, ein WC und ein Waschtisch muss barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Der Boden muss rutschhemmend sein (mind. R 9 und in der Dusche mind. Bewertungsgruppe B). Bewegungsflächen von mindestens 1,20 m x 1,20 m müssen vor allen Sanitärobjekten und in der Dusche vorhanden sein, wobei sie sich überschneiden dürfen. Das WC muss auf einer Seite einen Abstand von mindestens 0,20 m zur Wand oder anderen Einbauten haben. Zur anderen Seite muss ein Abstand von mindestens 0,75 m zur Wand oder zu Einbauten eingehalten werden. Die Anordnung eines bodengleichen Duschplatzes neben dem WC ersetzt den Abstand nur, wenn der Duschplatz nicht eingesenkt ist. Der Waschtisch muss eine Höhe von 0,85 m (Oberkante) haben und auch im Sitzen nutzbar sein. Die Waschtisch- und Duscharmatur ist als Einhebelmischbatterie vorzusehen. Der Duschplatz muss bodengleich sein; ein Einsenken in den Boden von höchstens 0,02 m ist zulässig, wenn die entstehenden Übergänge abgeschrägt sind. Mindestens ein Freisitz muss barrierefrei zugänglich sein. Vorrichtungen für Stütz- und/oder Haltegriffe neben dem WC sowie im Bereich der Dusche sind vorzusehen. Es kann sich dabei um Ausführungen handeln, die bei Bedarf montiert werden. Sanitärobjekte müssen sich ausreichend kontrastreich von Wand und Boden abheben.
6. Der Zugang zum Freisitz darf eine Schwellenhöhe von höchstens 0,02 m haben. Ist der Freisitz umwehrt, muss die Umwehrung oder Brüstung ab einer Höhe von 0,70 m die Durchsicht mindestens teilweise ermöglichen.

II. Barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Beherbergungsräume

1. Bedienelemente wie Schalter und Taster sollen eine maximale Bedienkraft von 2,5 bis 5,0 N haben. Bedienelemente, wie Schalter, Taster, Griffe, Drücker o.ä. müssen stufenlos erreichbar sein, eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m davor haben und bei ausschließlich frontaler Anfahrt und Bedienbarkeit unterfahrbar sein. Bei seitlicher Anfahrt reicht eine Bewegungsfläche von 1,50 m (in Fahrtrichtung) x 1,20 m aus. Zu Wänden oder anderen Bauteilen muss ein Abstand von 0,50 m vorhanden sein. Bedienhöhen haben eine Höhe von 0,85 m (OFF). Eine zusätzliche visuelle Alarmierung muss vorhanden sein.
2. Lichte Durchgangsbreiten müssen mindestens 0,90 m haben. Mindestens einmal ist eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m vorzusehen.
3. Türen in und zu uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Beherbergungsräumen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,90 m und eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,05 m haben. Türen in und zu diesen Beherbergungsräumen müssen schwellenlos sein. Die maximale Leibungstiefe darf max. 0,26 m betragen. Der Abstand von der Mittelachse des Türgriffs bis zum nächsten Bauteil, welches die Bewegung einschränkt, darf 0,50 m nicht unterschreiten. Die Bedienhöhe des Türdrückers zu uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Beherbergungsräumen muss auf einer Höhe von 0,85 m liegen. Türdrücker sind greifgünstig auszuführen. Türen zu uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Beherbergungsräumen müssen leicht zu öffnen zu erkennen und aufzufinden sein. Bedienkräfte und Momente von max. 25 N zum Öffnen des Türblattes bei Dreh- und Schiebetüren sind ausreichend. Andernfalls sind automatische Türsysteme nötig.
4. Mindestens ein Fenster sollte eine freie Durchsicht ab 0,70 m über Oberkante Fertigfußboden gewährleisten; dies gilt nicht, wenn ein Freisitz vorhanden ist und die Tür zum Freisitz eine entsprechende Sicht nach außen ermöglicht. Der Griff dieses Fensters sollte nicht höher als 1,20 m über

dem Fertigfußboden angeordnet sein. Die Anforderungen des § 38 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin bleiben hierbei unberührt.

5. Barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Beherbergungsräume müssen in allen dazugehörigen Räumen eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m haben. Entlang der einen Längsseite eines Bettes muss eine Mindesttiefe von einer Bewegungsfläche von mind. 1,50 m und entlang der anderen Längsseite von 1,20 m vorhanden sein. Vor sonstigen Möbeln muss eine Mindesttiefe von Bewegungsflächen von mind. 0,90 m vorhanden sein. Bei Küchen oder Kochnischen wird die Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m zwischen Unterschränken oder Unterschränken und Wänden gemessen. Küchen oder Kochnischen müssen unterfahrbar sein.

6. Bewegungsflächen von mindestens 1,50 m x 1,50 m müssen vor allen Sanitärobjecten und in der Dusche vorhanden sein, wobei sie sich überschneiden dürfen. Das WC-Becken muss eine Höhe von 0,46 m bis 0,48 m haben (OFF Sitz). Das WC muss auf einer Seite einen Abstand von mindestens 0,30 m zur Wand oder anderen Einbauten haben. Zur anderen Seite muss ein Abstand von mindestens 0,90 m zur Wand oder zu Einbauten eingehalten werden, der mindestens 0,70 m tief ist (Beckenvorderkante bis rückwärtige Wand). Die Anordnung eines bodengleichen Duschplatzes neben dem WC ersetzt den Abstand nur, wenn der Duschplatz nicht eingesenkt ist. Wenn mehr als barrierefreier und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Beherbergungsraum vorhanden ist, sind die Abstände von 0,90 m x 0,70 m (Tiefe) abwechselnd links oder rechts vorzusehen. Da der WC-Deckel nicht als Rückenstütze ausreicht, ist eine Rückenstütze 0,55 m hinter der Vorderkante des WC-Beckens anzuordnen. Die WC-Spülung muss aus auf dem WC sitzender Position ausgelöst werden können. Auch der Toilettenpapierhalter muss ohne Änderung der Sitzposition nutzbar sein. Stützklappgriffe müssen auf jeder Seite des WC-Beckens montiert werden. Sie müssen hochklappbar, mit wenig Kraftaufwand und in selbstgewählten Etappen bedienbar sein. Die Befestigung muss am Griffende einer Punktlast von mind. 1 kN standhalten. Diese Stützklappgriffe müssen 0,15 m über die Vorderkante des WC-Beckens hinausragen und 0,28 m (Oberkante) über der Sitzhöhe liegen. Der Abstand zwischen den Stützklappgriffen muss 0,65 m bis 0,70 m betragen. Die Vorderkante des Waschtisches darf max. eine Höhe von 0,80 m (OFF) haben. Eine Unterfahrbarkeit von mind. 0,55 m Tiefe und in einer Breite von mind. 0,90 m muss gegeben sein. Der Abstand zwischen vorderem Rand des Waschtisches und Armatur darf max. 0,40 m sein. Ein Spiegel, der mindestens 1,0 m hoch ist, muss unmittelbar über dem Waschtisch angebracht sein. Ein Duschklappsitz in einer Sitzhöhe von 0,46 m bis 0,48 m mit beidseitig hochklappbaren Stützgriffen (Oberkante 0,28 m über Sitzhöhe) muss vorhanden sein. Es kann sich auch um Ausführungen handeln, die bei Bedarf montiert werden. Eine Einhebelduscharmatur nach unten weisendem Hebel und Handbrause muss sitzender Position erreicht werden können und auf einer Bedienhöhe von 0,85 m (OFF) sein. Sanitärobjecte müssen sich ausreichend kontrastreich von Wand und Boden abheben.

7. Der Freisitz soll eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m haben und muss schwellenlos erreichbar sein. Ist der Freisitz umwehrt, muss die Umwehrung oder Brüstung ab einer Höhe von 0,70 m die Durchsicht mindestens teilweise ermöglichen.